|  |  |
| --- | --- |
| **Datenschutzerklärung 111-B-20231214**  für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Mitgliedern des Gemeinderates von Gemeinden anderer Muttersprache im Bistum Limburg  1. Verantwortlicher: Bistum Limburg, Gemeindenamen, Adresse, Kontaktdaten  2. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter des Bistums Limburg, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, E-Mail: Datenschutzbeauftragte@bistumlimburg.de  3. Zweck der Datenerhebung und Rechtsgrundlage  Als gewähltes Mitglied des Gemeinderates sind Sie Träger eines kirchlichen Ehrenamtes. Sie sind dabei an der Erfüllung vielfältiger und wichtiger Aufgaben beteiligt und geben bei zahlreichen Verwaltungsfragen Ihr Votum ab. Durch Ihre Gremienarbeit stehen Sie bis zu einem gewissen Grad im Fokus der Öffentlichkeit. Die Gremienarbeit ist zudem dadurch geprägt, dass mit zahlreichen Beteiligten eine Abstimmung der zu erfüllenden Aufgaben herbeigefügt werden muss, weshalb eine gute Kommunikation untereinander bedeutsam ist.  Gesetzliche Regelungen, die Stellung und Aufgabenbereich eines Gemeinderatsmitglieds beschreiben, finden Sie in der Synodalordnung (SynO), der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM), der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM), der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Pfarrgemeinderat (WO KaM PGR), der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat (WO GRKaM BSR).  Diese Vorschriften finden Sie im gedruckten Amtsblatt des Bistums Limburg und im Internet im Amtsblatt sowie in der Rubrik „Recht der Synodalen Gremien“ in der Rechtssammlung des Bistums Limburg unter der Web-Adresse rechtssammlung.bistumlimburg.de.  Die Gemeinde erhebt von Ihnen bei Amtsantritt Namens-, Adress- und Kontaktdaten gemäß Stammdatenblatt. Diese Daten können zum Teil schon im Gemeindemitgliederverzeichnissen (Anordnung über das kirchliche Meldewesen vom 21.12.2005, zuletzt geändert am 17.12.2006 (KMAO)) enthalten sein. Ihre Angaben werden dabei mit Ihrer Amtsträgerfunktion verknüpft, um Sie zu kontaktieren und Ihre Teilnahme an der Gremienarbeit zu organisieren. Dafür gibt die Gemeinde Ihre Kontaktdaten an andere Gremienmitglieder Ihres eigenen Gremiums weiter. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung sind die Vorschriften der SynO und der weiteren die Aufgaben Ihres Gremiums betreffenden Vorschriften i.V.m. §§ 6 Abs. 1 lit. a), 6 Abs. 1 lit. f), 11 Abs. 2 lit. d) KDG. | b) Weitere persönliche Angaben/Veröffentlichung  Als Amtsträger können Sie weitere persönliche Angaben (Daten und Foto) machen und auch in deren Veröffentlichung einwilligen, um sich den Gemeindemitgliedern in Ihrem Amt zu präsentieren und damit die Gemeinde über die Gremienarbeit informieren kann. Rechtsgrundlage ist dabei nach § 6 Abs. 1 lit. b), 8 KDG Ihre schriftlich erteilte Einwilligung, in der Sie Art und Umfang der persönlichen Angaben und der Veröffentlichung selbst bestimmen. Sie können ferner darin einwilligen, dass Ihre E-Mail-Adresse über den Kreis Ihres eigenen Gremiums weitergegeben werden darf.  c) Eine Offenlegung (Weitergabe) der erhobenen Daten an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen, insbesondere an das Diözesansynodalamt und das für Sie zuständige Bezirksbüro, erfolgt im Rahmen der vorgenannten Vorschriften und/oder auf Grund Ihrer Einwilligung. Durch die Weitergabe aufgrund Ihrer Einwilligung, insbesondere bei Veröffentlichung im Internet, können Ihre Daten den Verantwortungs- und Einflussbereich der Kirchengemeinde verlassen.  4. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten  Ihre Meldedaten werden im Rahmen des kirchlichen Meldewesens dauerhaft gespeichert. Es gelten die Vorschriften des BMG und der KMAO. Außerhalb des kirchlichen Meldewesens bleiben die genutzten Daten bis zur Erreichung des Verwendungszwecks gespeichert. Aufgrund von Rechtsvorschriften können die Daten oder bestimmte verwendete Daten auch länger gespeichert werden, so zum Beispiel nach der Abgabenordnung für sechs Jahre oder nach der Archivordnung des Bistums Limburg auch für längere Zeit, sofern die Voraussetzungen einer Archivierung vorliegen. Sofern eine Löschung geboten ist, werden die zu löschenden Daten innerhalb einer üblichen Bearbeitungsfrist für die Zukunft gelöscht. Die Veröffentlichung der unter Ziff. 3 b) genannten Daten erfolgt so lange, bis Sie Ihre erteilte Einwilligung nach § 8 Abs. 6 Satz 1 KDG widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung wirkt nur für die Zukunft. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die zu löschenden Daten werden innerhalb einer üblichen Bearbeitungsfrist für die Zukunft gelöscht. Für weitere Aufbewahrungsfristen kann auch die Archivordnung des Bistums Limburg zu beachten sein. Eine Archivierung ersetzt die Löschung.  5. Die Bereitstellung der vorgenannten personenbezogenen Daten beruht auf Ihrer Teilnahme an der Wahl und auf gesetzlichen Vorschriften, woraus Sie verpflichtet sind die Daten bereitzustellen, um das übertragene Amt ausüben zu können. im Übrigen auf Ihrer Einwilligung. Die Ausübung des Ehrenamtes ist freiwillig.  6. Rechte der Betroffenen  Auskunftsrecht gem. § 17 KDG, Recht auf Berichtigung gem. § 18 KDG, Recht auf Löschung gem. § 19 KDG, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. § 20 KDG, Recht auf Datenübertragbarkeit gem. § 22 KDG, Widerrufsrecht der Einwilligungserklärung gem. § 8 Abs. 6 Satz 1 KDG, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gem. § 48 KDG. Zuständige Aufsichtsbehörde: Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt, [info@kdsz-ffm.de](mailto:info@kdsz-ffm.de), www.kdsz-ffm.de. |